SATZUNG

der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden

für die Bundesrepublik Deutschland

Beschlossen auf dem 2. ordentlichen Gewerkschaftstag in Hamburg

---

Gültig ab 1. November 1953

A 97 - 00732

SATZUNG der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden

für die Bundesrepublik Deutschland

Beschlossen auf dem 2. ordentlichen Gewerkschaftstag in Hamburg

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 00732

§ 1

Name, Umfang und Sitz

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden". Sie ist im Rahmen des DGB die gewerkschaftliche Organisation für alle im Bauhaupt-, Bauausbau- und Baunebengewerbe, in der Baustoffindustrie sowie in der Wohnungswirtschaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten.
2. Zur Bauwirtschaft gehören alle Betriebe des Bauhaupt-, Bauausbau- und Baunebengewerbes, der Baustoff erzeugenden und Baustoff verarbeitenden Industrie (die gesamte Industrie Steine und Erden).
3. Zur Wohnungswirtschaft gehören alle Wohnungsbaugenossenschaften und Wohnungsgesellschaften.
4. Das räumliche Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaft erstreckt sich vorerst auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin mit dem Ziel des Zusammenschlusses aller Beschäftigten im Bauhaupt-, Bauausbau- und Baunebengewerbe, in der Baustoffindustrie sowie in der Wohnungswirtschaft Deutschlands.
5. Die Gewerkschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziel

1. Die Gewerkschaft erstrebt
   a) den Zusammenschluß aller Beschäftigten im Bauhaupt-, Bauausbau- und Baunebengewerbe, in der Baustoffindustrie sowie in der Wohnungswirt-

schaft auf der Grundlage parteipolitischer und religiöser Neutralität, die Vollbeschäftigung und Sicherung ihrer Existenz in einer krisenfesten Wirtschaft;

b) die Gleichberechtigung aller im Organisationsgebiet Beschäftigten in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.

2. Ihre Aufgabe ist, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen aller Mitglieder zu wahren und zu fördern.

Die Lösung dieser Aufgaben erfordert:

a) Regelung und Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen,

b) Erringung des weitestgehenden Schutzes von Leben und Gesundheit aller Beschäftigten unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen und Frauen,

c) Gewährung von Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und der Sozialversicherung,

d) Unterstützung der Mitglieder bei Lohnkämpfen, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Maßregelung, Inhaftierung, Reise, Invalidität und im Todesfall,

e) demokratische Erziehung und Hebung der Allgemeinbildung der Mitglieder, Pflege der Fach- und Berufsausbildung,

f) Herausgabe einer Gewerkschaftszeitung, Pflege der erforderlichen Statistik, Abhaltung von Versammlungen und Unterrichtskursen mit belehrenden Vorträgen,

g) Mitbestimmung bei der Durchführung wirtschafts- und sozialpolitischer Aufgaben,

h) Einsetzung gewerkschaftlicher Vertrauensleute in möglichst allen Betrieben,

i) Förderung des Bauhüttengedankens im ganzen Bundesgebiet,

k) Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Gewerkschaftsvereinigungen,

l) Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in der Wirtschaft vom Einzelbetrieb bis zu den höchsten Stellen der Wirtschaftsorganisation zum Zwecke der Demokratisierung der Wirtschaft,

m) Sozialisierung der Bauwirtschaft und der Baustoffindustrie.

n) gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, Funktionäre und Betriebsräte.

§ 3

Eintritt

1. Beitrittsberechtigt sind alle im Bauhaupt-, Bauausbau- und Baunebengewerbe, in der Baustoffindustrie sowie in der Wohnungswirtschaft Beschäftigten ohne Unterschied der Nationalität, der Konfession, des Alters, Geschlechtes oder Berufes, sofern sie die Satzung der Gewerkschaft und die Beschlüsse der nach der Satzung errichteten Gewerkschaftsorgane anerkennen. Wurde die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erworben, können aus ihr keine Rechte hergeleitet werden.

2. Der Eintritt wird vollzogen durch Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung, Entrichtung des Eintrittsgeldes und des ersten Wochenbeitrages. Als Eintrittsgeld wird ein Betrag von 1.— DM erhoben; für Jugendliche unter 18 Jahren beträgt das Eintrittsgeld 0,50 DM; für Lehrlinge sind Ausnahmen zulässig.

3. Mit seinem Eintritt in die Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden verpflichtet sich das Mitglied, die Vorschriften der Satzung zu erfüllen und anderen Personen gegenüber zu vertreten. Das Mitgliedsbuch ist vom Mitglied eigenhändig zu unterschreiben.

4. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, deren Bestrebungen oder Betätigung im Widerspruch zu den in § 2 genannten Gewerkschaftszielen stehen.

5. Über alle Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand der Verwaltungsstelle. Bei Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Hauptvorstand und innerhalb weiterer zwei Wochen Berufung beim Gewerkschaftsausschuß eingelegt werden. Die Einspruchs- und Berufungsfrist rechnet jeweils vom Tage der Zustellung des ablehnenden Bescheides.

§ 4

Übertritt aus anderen Gewerkschaften

Der Übertritt aus einer anderen Gewerkschaft ist, sofern alle Verpflichtungen der bisherigen Gewerkschaft gegenüber erfüllt sind, kostenlos. Das Mitgliedsbuch ist zur Umschreibung bei der zuständigen Verwaltungsstelle abzugeben.

Die bisherige Beitragsleistung sowie die bezogenen Unterstützungen werden angerechnet. Der Übertritt hat innerhalb von vier Wochen nach bescheinigter Abmeldung bei der früheren Gewerkschaft zu erfolgen.

§ 5

Austritt und Ausschluß

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft steht den Mitgliedern jederzeit frei.

2. Wer die Interessen der Gewerkschaft schädigt, gegen ihre Satzungen verstößt, die parteipolitische oder religiöse Neutralität mißachtet, wird ausgeschlossen.

3. Der Ausschluß wird durch die Verwaltungsstelle vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptvorstandes vollzogen. Die Einholung der Zustimmung des Hauptvorstandes zum Ausschluß hat über die Bezirksleitung zu erfolgen.

Weigert sich die Verwaltungsstelle, entsprechend den Bestimmungen des § 5 Ziffer 2 zu verfahren, so hat der Hauptvorstand das Recht und die Pflicht, das Ausschlußverfahren selbständig unter Hinzuziehung des zuständigen Bezirksleiters durchzuführen.

Ein solcher Ausschluß wird jedoch nur mit der Zustimmung des Gewerkschaftsbeirates rechtswirksam.

Statt des Ausschlusses kann in besonders gelagerten Fällen der Verstoß mit Einverständnis des Hauptvorstandes anders geahndet werden.

4. Ausgeschlossenen steht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses das Beschwerderecht an den Gewerkschaftsausschuß zu.

Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses kann beim nächsten Gewerkschaftstag Berufung eingelegt werden.

Eine richterliche Nachprüfung ist ausgeschlossen.

Der vorläufige Ausschluß erleidet durch die eingelegte Beschwerde keinen Aufschub.

5. Hat der Hauptvorstand die Zustimmung zum Ausschluß versagt oder hat der Gewerkschaftsausschuß oder der Gewerkschaftstag den Ausschluß aufgehoben, so ist der Betreffende wieder nach Leistung seiner Beiträge vollberechtigtes Mitglied der Gewerkschaft.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt durch

Tod,
Ausschluß,
Austritt,
Übertritt in eine andere Gewerkschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an die Gewerkschaft und an das Gewerkschaftsvermögen. Eine Rückzahlung der Beiträge oder eines Teils derselben ist ausgeschlossen.

Wer länger als 8 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, geht seiner Mitgliedschaft verlustig.

§ 7

Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Wer schriftlich oder mündlich seinen Austritt erklärt hat, kann jederzeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes, das von der Verwaltungsstelle festgesetzt wird, wieder aufgenommen werden.

2. Wer wegen rückständiger Beiträge gestrichen oder auf Grund des § 5 Absatz 2 ausgeschlossen wurde, hat bei seiner Wiederaufnahme ein erhöhtes, von der Verwaltungsstelle zu bestimmendes Eintrittsgeld zu zahlen.

3. Eine evtl. Wiederaufnahme solcher, die wegen Verstoß gegen § 5 Ziffer 2 der Satzung ausgeschlossen wurden, kann nur durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsausschuß oder durch Beschluß des Gewerkschaftsbeirates mit erhöhtem Eintrittsgeld vorgenommen werden.

Das gleiche gilt bei einem Ausgeschlossenen aus einer anderen Gewerkschaft. Die frühere Mitgliedschaft wird nicht angerechnet. Durch den Neueintritt können frühere Ansprüche nicht hergeleitet werden.

Erschleicht ein Ausgeschlossener eine neue Mitgliedschaft, so ist das rechtsungültig und schließt jegliche Ansprüche an die Gewerkschaft aus.

§ 8
An- und Abmeldung

1. Wer von einer Verwaltungsstelle nach einer anderen verzieht, hat sich bei seiner Verwaltungsstelle abzumelden und nach erfolgtem Umzug bei der Verwaltungsstelle des neuen Wohnortes anzumelden.

2. Die An- und Abmeldung von einer Verwaltungsstelle zur anderen ist im Mitgliedsbuch einzutragen. Die Anmeldung darf nicht eingetragen werden, solange die Abmeldung fehlt.

§ 9
Beiträge

1. Der zur Durchführung der Gewerkschaftsaufgaben zu zahlende Beitrag ist der jeweilige Bruttostundenlohn als Wochenbeitrag. Der zu zahlende Beitrag wird durch eine vom Hauptvorstand herausgegebene Marke im Mitgliedsbuch quittiert. Für das Mitglied besteht die Bringepflicht.

2. Bei Kurzarbeit von mindestens drei Tagen ist wöchentlich der halbe Beitrag zu leisten.

3. Von den erwerbslosen, kranken und invaliden Mitgliedern muß wöchentlich ein Verwaltungsbeitrag in Höhe von 0,20 DM gezahlt werden. Dieses gilt auch für Mitglieder, die Kranken- und Streikunterstützung beziehen.

Für invalide Mitglieder, die außer einer Rente aus der Sozialversicherung noch Einkommen haben, erfolgt eine besondere Beitragsregelung entsprechend ihrem Einkommen.

4. Bei Lohnveränderungen, die eine Neuregelung der Beiträge erfordern, tritt der neue Beitrag spätestens zwei Wochen nach Zahlung des veränderten Lohnes in Kraft.

5. Für Lehrlinge, die hinsichtlich der Entlohnung nicht unter die Bestimmungen eines Tarifvertrages fallen, werden besondere Beitragsstaffeln entsprechend ihrem Einkommen eingeführt.

6. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Gewerkschaftsbeirat auf Vorschlag des Hauptvorstandes dem Stundenlohn angepaßte Extrabeiträge festsetzen, die von allen Mitgliedern zu entrichten sind.

§ 10
Beitragsstundung

1. In außergewöhnlichen Notfällen kann das Mitglied Beitragsstundung beim Verwaltungsstellenvorstand beantragen. Die Stundung darf in der Regel die Dauer von zehn Wochen nicht überschreiten.

2. Anspruch auf satzungsgemäße Unterstützung kann erst erhoben werden, wenn die gestundeten Beiträge gezahlt sind.

§ 11
Beitragsbefreiung

Vom Beitrag befreit sind:

1. Mitglieder, die eine Baugewerksschule oder eine ähnliche Lehranstalt besuchen und kein Einkommen beziehen, für die Dauer des Schulbesuches.

2. Mitglieder, die durch ihre Tätigkeit innerhalb der Gewerkschaft inhaftiert sind, für die Dauer der Inhaftierung.

3. Die unter 1 und 2 genannten Mitglieder haben sich spätestens innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung bei der zuständigen Verwaltungsstelle anzumelden und die Beitragszahlung vom Tage der Entlassung an fortzusetzen, andernfalls verfallen die erworbenen Mitgliedsrechte.

§ 12

Unterstützungen

Die Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden gewährt ihren Mitgliedern:

1. Rechtsschutz, Streik-; Aussperrungs-, Gemaßregelten-, Inhaftierten-, Kranken-, Invaliden- und Sterbegeldunterstützung auf Grund der Satzung.

2. Die genannten Unterstützungen werden nur gewährt, wenn das Mitglied die satzungsgemäßen Beiträge gezahlt und seine sonstigen Verpflichtungen der Gewerkschaft gegenüber erfüllt hat.

3. Mit dem Antrag auf Unterstützung sind der Verwaltungsstelle neben dem Mitgliedsbuch gleichzeitig einzureichen:

a) **Bei Rechtsschutz:**
Die in der Sache vorhandenen Akten und eine genaue schriftliche Darlegung, die eine klare Beurteilung des Falles ermöglichen.

b) **Bei Gemaßregelten- und Inhaftiertenunterstützung:**
Angaben über Ursache, Beginn und Dauer der Maßregelung bzw. Haft.

c) **Bei Krankenunterstützung:**
Eine Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse.

d) **Bei Invalidenunterstützung:**
Der Rentenbescheid unter Hinweis auf § 16 Ziff 3.

e) **Bei Sterbeunterstützung:**
Eine amtlich beglaubigte Sterbeurkunde.

§ 13

Rechtsschutz

1. Rechtsschutz wird den Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft und Leistung von mindestens dreizehn Wochenvollbeiträgen gewährt.

Streitigkeiten wegen agitatorischer Tätigkeit bilden eine Ausnahme.

2. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf begründete Klagen aus dem Arbeitsverhältnis, der Sozialgesetzgebung sowie auf Strafmandate und Anklagen, die dem Mitglied aus einer ihm aufgetragenen Tätigkeit von einem satzungsgemäßen Organ der Gewerkschaft erwachsen.

Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder wird Rechtsschutz gewährt, wenn es sich um rückständigen Lohn oder um Ansprüche aus der Sozialversicherung handelt.

Für Schadensersatzklagen aus Betriebsunfällen und Verkehrsunfällen während der Arbeitszeit sowie auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle wird Rechtsschutz nur gewährt, wenn in dem Prozeß die Unschuld des angeklagten Mitgliedes festgestellt wird.

Über die Bewilligung von Rechtsschutz in Streitfällen, die mit Kosten für die Hauptkasse verbunden sind, entscheidet in allen Fällen der Hauptvorstand.

3. Anträge auf Rechtsschutz sind sofort nach Eintritt des Falles zu stellen unter Beibringung der nötigen Unterlagen (Mitgliedsbuch, etwaige Polizei- oder Gerichtsakten, Verträge über Lohn- und Arbeitsbedingungen, Arbeitsordnungen, Krankenkassenstatuten u. dgl.) beim Vorstand der Verwaltungsstelle. Dieser hat den ihm begründet erscheinenden Antrag mit einer genauen Schilderung der Sachlage sofort an den Hauptvorstand weiterzugeben, wenn Kosten für die Hauptkasse entstehen. Wurden von dem Antragsteller Tatsachen verschwiegen, die für den Ausgang des Prozesses von Bedeutung sein könnten oder falsche Angaben gemacht, so kann der schon bewilligte Rechtsschutz zurückgezogen werden.

4. Rechtsschutz wird nicht gewährt für Streit- und Klagesachen, in die das Mitglied vor dem Eintritt in die Gewerkschaft verwickelt worden ist.

Ferner wird Rechtsschutz nicht gewährt bei persönlichen Streit- und Klagesachen von Mitgliedern untereinander sowie für tarifwidrige Forderungen.

5. Streitfälle der Mitglieder untereinander, sei es wegen Forderung aus gemeinsamer Arbeit oder wegen sonstiger Beschuldigungen, werden durch ein von der Verwaltungsstelle einzusetzendes Schiedsgericht endgültig geschlichtet. Das Schiedsgericht ist innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Tag der Antragstellung, einzusetzen und innerhalb weiterer 14 Tagen ein Verhandlungstermin anzuberaumen.

Entspricht der Verwaltungsstellenvorstand dem Ansuchen einer der streitenden Parteien nicht, dann ist der Bezirksleiter verpflichtet, auf Ersuchen eines der Antragsteller die Einsetzung des Schiedsgerichtes in Verbindung mit dem Vorstand der Verwaltungsstelle unverzüglich zu veranlassen.

Der Hauptvorstand ist verpflichtet, für die Durchführung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

§ 14

Unterstützung gemaßregelter Mitglieder

1. Werden Mitglieder wegen ihrer Tätigkeit für die Gewerkschaft oder infolge ihres Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Lohn- und Arbeitsbedingungen nachweislich gemaßregelt, so wird ihnen aus der Hauptkasse vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an auf die Dauer von acht Wochen eine Unterstützung in Höhe der 1½fachen satzungsgemäßen Streikunterstützung gewährt. In besonders gelagerten Fällen kann der Hauptvorstand von dieser Regelung bis zur Höchstdauer von 13 Wochen abweichen. Für die Berechnung der Unterstützung sind die zuletzt geklebten Beitragsmarken maßgebend.

Die von der Maßregelung betroffenen Mitglieder haben dieses sofort dem Vorstand der Verwaltungsstelle zu melden, der den Tatbestand feststellt und das Weitere beim Hauptvorstand veranlaßt.

2. Die Gemaßregeltenunterstützung ist ganz oder zum Teil an den Hauptvorstand zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, durch Urteil oder durch Vereinbarung eine Entschädigung zugesprochen wird.

§ 15

Familienunterstützung Inhaftierter

Die Familien der Mitglieder, die auf Grund eines Rechtsstreites, für den vom Hauptvorstand Rechtsschutz gewährt wird, inhaftiert sind, werden vom Hauptvorstand unterstützt. Die Höhe dieser Unterstützung entspricht der Unterstützung für gemaßregelte Mitglieder.

§ 16

Streikunterstützung

1. Streikunterstützung wird nur für die vom Hauptvorstand genehmigten Streiks und bei Aussperrungen gewährt.

Die Höhe der wöchentlichen Streikunterstützung beträgt:

bei einem Wochenbeitrag	nach 13 Wochen	52 Wochen	156 Wochen	203 Wochen
von 80 Pf	15,20	18,—	20,90	23,75
von 90—100 Pf	18,40	21,85	25,40	23,75
von 110—120 Pf	20,25	24,30	27,—	31,—
von 130—140 Pf	23,50	27,90	31,—	36,15
von 150—160 Pf	26,10	30,60	35,—	40,25
von 170—180 Pf	29,—	34,—	39,—	44,—
von 190—200 Pf	31,—	36,—	40,—	46,—
von 210—220 Pf	33,—	38,—	42,—	48,—
von 230—240 Pf	35,—	40,—	44,—	50,—
von 250 und mehr	37,—	42,—	46,—	52,—

Bei Streiks über drei Wochen Dauer können auf Beschluß des Hauptvorstandes Sonderzuwendungen gewährt werden.

Berechnungsgrundlage ist der Durchschnittsbeitrag der letzten 13 Wochen-Vollbeiträge.

2. Familienunterstützung:

Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten und Kinder unter 16 Jahren wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Streikunterstützung von je 1,50 DM bei einer Mitgliedschaft bis zu 52 Wochen-Vollbeiträgen und ein solcher von 3,— DM bei einer Mitgliedschaft von über 52 Wochen-Vollbeiträgen gewährt.

Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, wird nur für jedes Kind unter 16 Jahren ein wöchentlicher Zuschuß von 1,50 DM zur Streikunterstützung gezahlt.

Der Anspruch auf Streikunterstützung beginnt mit dem vierten Streiktag, die Berechnung jedoch vom ersten Streiktag. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage verrechnet — je Tag ein Sechstel der wöchentlichen Streikunterstützung.

3. Während der Dauer des Streiks ist der Verwaltungsbeitrag in Höhe von 0,20 DM zu entrichten.

§ 17

Krankenunterstützung

1. Voraussetzung für den erstmaligen Bezug von Krankenunterstützung ist eine Leistung von 60 Wochen-Vollbeiträgen. Die Beiträge von 0,20 DM bis 0,70 DM wöchentlich gelten nicht als Vollbeiträge.

Anspruch auf Krankenunterstützung besteht nur, wenn die Beiträge entsprechend dem satzungsgemäßen Beitrag entrichtet und bis zur letzten Woche vor der Krankmeldung gezahlt sind.

Während der Dauer der Krankheit ist der Verwaltungsbeitrag in Höhe von 0,20 DM zu entrichten.

2. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Durchschnitt der letzten 52 Wochen-Vollbeiträge, gerechnet jeweils vom Tage der Erkrankung.

3. Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Zahl der nach der Neugründung der Gewerkschaft geleisteten Vollbeiträge.

Sie beträgt bei der Leistung von

60—218 Wochen-Vollbeiträgen = 36 Tage

219—384 Wochen-Vollbeiträgen = 48 Tage

über 385 Wochen-Vollbeiträgen = 60 Tage

Die Unterstützung wird nur für Werktage gezahlt. In die Woche fallende Feiertage werden den Werktagen gleichgesetzt.

4. Die Krankenunterstützung beträgt je Tag:

Bei einem Wochenbeitrag von	Nach einer Beitragsleistung von mindestens 60	219	385
	Vollbeiträgen		
0,80	0,60	0,70	0,80
0,90	0,70	0,80	0,85
1,—	0,75	0,85	0,90
1,10	0,85	0,90	1,—
1,20	0,90	1,—	1,10
1,30	1,—	1,10	1,15
1,40	1,05	1,15	1,25
1,50	1,15	1,25	1,35
1,60	1,20	1,35	1,40
1,70	1,30	1,40	1,50
1,80	1,40	1,50	1,60
1,90	1,45	1,60	1,65
2,—	1,50	1,65	1,75
2,10	1,60	1,75	1,85
2,20	1,70	1,85	1,90
2,30	1,80	1,90	2,—
2,40	1,90	2,—	2,10
2,50	2,—	2,10	2,20
3,—	2,20	2,50	2,60

5. Die Zahlung der Krankenunterstützung beginnt mit der dritten Woche der Krankheit. Die ersten zwölf Werktage gelten als Wartezeit. Mitglieder, die über drei Wochen (18 Tage) krank sind, haben nur sieben Tage Karenzzeit durchzumachen. Die Wartezeit rechnet vom ersten Werktage der Arbeitsunfähigkeit. Liegen zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit weniger als sechs Wochen (42 Tage), so ist, falls noch Unterstützungsanspruch besteht, die Unterstützung vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit ohne Wartezeit zu gewähren.

6. Ist während der Arbeitsunfähigkeit die Unterstützung nach Absatz 3 voll abgehoben, so kann das Mitglied erst nach Leistung von 60 Wochen-Vollbeiträgen erneut Unterstützung beziehen.

Wird die Unterstützung nicht voll in Anspruch genommen, so sind bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vom Tage der Erkrankung 60 Vollbeiträge zurückzurechnen. Alle in dieser Zeit bereits gezahlten Unterstützungen sind anzurechnen. Vor dieser Zeit gezahlte Unterstützungen werden nicht berechnet.

7. Mitglieder, die bei ihrem Eintritt das 60. Lebensjahr vollendet haben, können erst nach Zahlung von 120 Vollbeiträgen Anspruch auf Krankenunterstützung erheben.

8. Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, die arbeitsunfähig krank sind, erhalten auf Antrag den sechsfachen Betrag der von ihnen geklebten Beitragsmarken als Wochenunterstützung. Alle anderen Bestimmungen der Satzung gelten auch für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter sinngemäß.

Mitglieder, die nach Beendigung der Lehre als Geselle 26 Wochen ihrem Stundenlohn entsprechend Vollbeiträge geleistet haben, erhalten Unterstützung nach den geklebten Marken der letzten 26 Wochen-Vollbeiträge.

9. Der Antrag auf Krankenunterstützung ist in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des in Ordnung befindlichen Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit zu stellen.

10. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn die Unterstützung nicht 6 Wochen nach Beendigung der Krankheit abgehoben ist.

11. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die Verwaltungsstelle unter Vorlage einer Krankenbescheinigung der zuständigen Krankenkasse.

§ 18

Invalidenunterstützung

1. Zur Einführung einer Invalidenunterstützung wird von jedem Mitglied für die Dauer vom 1. Januar 1954 bis zum nächsten Gewerkschaftstag ein obligatorischer Beitrag in Höhe von wöchentlich —,10 DM erhoben. Dies geschieht durch Kleben einer wöchentlichen Sondermarke.

2. Für die Zahlung einer Invalidenunterstützung ist Voraussetzung, daß das Mitglied laufend den unter 1 bezeichneten Sonderbeitrag entrichtet hat.

Für die am 1. Januar 1954 invaliden Mitglieder sowie für Arbeitslose, Kranke und Lehrlinge entfällt die Zahlung des Sonderbeitrages.

3. Unterstützung können nur diejenigen Mitglieder beziehen, die nicht mehr im versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen und dauernd erwerbsunfähig sind. Für invalide Mitglieder, die außer einer Rente aus der Sozialversicherung noch Einkommen haben, erfolgt eine besondere Regelung.

4. Die Invalidenunterstützung beträgt bei einem Eintritt in eine Gewerkschaft

bis zum Jahre 1900 je Vierteljahr = 15,— DM

nach dem Jahre 1900 je Vierteljahr = 12,— DM

Voraussetzung ist, daß die Mitgliedschaft bis zum 30. April 1933 aufrechterhalten und bis spätestens 31. Dezember 1948 neuerworben und die frühere Mitgliedschaft auf Nachweis anerkannt ist.

Ferner muß am Tage der Invalidität eine Mitgliedszeit von 15 Jahren nachgewiesen werden, wobei die Zeit von Mai 1933 bis zur Neugründung der Gewerkschaft nicht mitgerechnet wird.

Für alle bei Einführung der Invalidenunterstützung invaliden Mitglieder gilt als Stichtag für den Nachweis der Mitgliedszeit der 1. Juli 1954.

5. Alle Anträge auf Invalidenunterstützung müssen grundsätzlich an die Hauptkasse erfolgen, von der die Prüfung vorgenommen und die zu zahlende Unterstützung angewiesen wird.

Bei Berechnung der Unterstützung ist die Dauer der Mitgliedschaft und die Zahl der geleisteten Vollbeiträge (700 Vollbeiträge) maßgebend.

6. Der Termin für die erste Auszahlung der Invalidenunterstützung wird auf den 1. Juli 1954 festgesetzt.

§ 19

Sterbeunterstützung

Beim Tode eines Mitgliedes wird den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt. Es richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt nach einer Beitragsleistung von

	104 Wochen DM	208 Wochen DM	312 Wochen DM
80— 99 Pf	50,—	60,—	70,—
100—110 Pf	60,—	70,—	80,—
120—130 Pf	70,—	80,—	90,—
140—150 Pf	80,—	90,—	100,—
160—170 Pf	90,—	100,—	110,—
180—200 Pf	100,—	110,—	120,—
210—220 Pf	110,—	120,—	130,—
230—240 Pf	120,—	130,—	140,—
250 Pf und mehr	130,—	140,—	150,—

Für die Berechnung werden die letzten 52 Wochen-Vollbeiträge zugrunde gelegt. Für Invaliden, die nach 1945 nur Verwaltungsbeiträge geleistet haben, wird,

wenn sie bis zum 31. Dezember 1948 wieder Mitglied der Gewerkschaft geworden sind, ein Sterbegeld in Höhe von 40,— DM gezahlt.

Das Sterbegeld erhöht sich um 50,— DM für die invaliden Mitglieder, die den Nachweis erbracht haben, daß sie vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben. Mitglieder, die nach 1945 bis zu ihrer Invalidität 104 Beitrags-Vollmarken geleistet haben oder bereits wieder fünf Jahre Mitglied sind, erhalten Sterbeunterstützung nach den zuletzt geklebten 52 Beitrags-Vollmarken.

Für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter wird im Sterbefall an die Hinterbliebenen eine Sterbeunterstützung in Höhe von 50,— DM gezahlt.

Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen.

§ 20

Organe der Gewerkschaft

Organe der Gewerkschaft sind:

a) Verwaltungsstelle
b) Bezirksleitung

c) Bezirkstag

d) Hauptvorstand

e) Gewerkschaftsbeirat

f) Gewerkschaftsausschuß

g) Gewerkschaftstag.

Die Zusammensetzung sowie die Pflichten und Rechte dieser Organe ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 21

Gewerkschaftswahlen

Die Mitglieder entscheiden über alle Fragen der Gewerkschaftspolitik nach demokratischen Grundsätzen.

Alle Gewerkschaftsorgane müssen demokratisch von den Mitgliedern selbst oder ihren Delegierten gewählt werden. Alle gewählten Gewerkschaftsorgane sind Beauftragte der Gewerkschaftsmitglieder. Sie können aus ihren Funktionen abberufen werden, wenn ihnen satzungswidriges Verhalten nachgewiesen wird. Die Abberufung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung der zuständigen Versammlung oder Konferenz vorgesehen ist.

§ 22

Verwaltungsstellen

1. Die Mitglieder der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden werden in Verwaltungsstellen organisatorisch und verwaltungsmäßig zusammengefaßt.

Für einheitliche Wirtschaftsgebiete werden Verwaltungsstellen errichtet.

Die Abgrenzung der einzelnen Verwaltungsstellen hat unter Mitwirkung des Bezirksvorstandes nach wirtschaftlichen, verkehrstechnischen und organisatorischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Kommt über die Abgrenzung und Zusammenlegung von Verwaltungsstellen keine Einigung zustande, so entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Hauptvorstand endgültig.

Die Verwaltungsstellen bilden zur organisatorischen Durchführung ihrer Aufgaben in ihrem Verwaltungsstellengebiet Zahlstellen.

Die Verwaltungs- und Kassenführung unterliegt ausschließlich dem Verwaltungsstellenvorstand.

2. Mitglieder, die in einer anderen Verwaltungsstelle arbeiten, bleiben Mitglied der Verwaltungsstelle ihres Wohnortes, zahlen aber den Beitrag und Extrabeitrag, der von der Verwaltungsstelle ihres Arbeitsortes erhoben wird.

3. Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen 30 Prozent ihres Beitragsaufkommens, außer den Verwaltungsbeiträgen von 0,20 DM, die ohne Abzug an die Hauptkasse abgeführt werden müssen.

Die 0,20 DM Verwaltungsbeiträge werden voll dem Fonds der Invalidenunterstützung beim Hauptvorstand zugeführt.

Die Verwaltungsstellen, die nachweislich ihre Arbeiten unter besonderen finanziellen Schwierigkeiten durchführen müssen, können einen Antrag auf finanzielle Sonderzuwendung stellen. Über diese Anträge entscheidet der Hauptvorstand mit dem zuständigen Bezirksleiter.

4. Jede Verwaltungsstelle führt den Namen „Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden, Verwaltungsstelle ..."

5. Der Vorstand der Verwaltungsstelle besteht in der Regel aus einem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
Kassierer,
Schriftführer,
Jugendleiter und
Beisitzern.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll fünf nicht unter- und in der Regel neun nicht überschreiten.

Die Wahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre nach Abnahme der Jahresabrechnung in der Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung statt. Der Vorstand muß vom Hauptvorstand bestätigt werden. Der Vorstand scheidet jeweils zur Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

In den Verwaltungsstellenvorstand können nur Kollegen gewählt werden, die eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden oder einer anerkannten Gewerkschaft nachweisen.

Für Jugendliche sind Ausnahmen mit Zustimmung der Bezirksleitung zulässig.

6. Zur Erledigung wichtiger Aufgaben ist in den Verwaltungsstellen ein Verwaltungsstellenbeirat zu bilden. Der Verwaltungsstellenbeirat setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsstellenvorstand und nach Möglichkeit aus den Vorsitzenden der Zahlstellen. In den Verwaltungsstellenbeirat können nur Kollegen gewählt werden, die eine mindestens dreijährige Mitgliedschaft in der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden oder einer anerkannten Gewerkschaft nachweisen.

7. Verwaltungsstellen, die nach dem räumlichen Verwaltungsstellengebiet oder der Größe der Mitgliederzahl Mitgliederversammlungen nicht abhalten können, sind verpflichtet, das Recht der Beschlußfassung der Vertreterversammlung zu übertragen.

Für die Durchführung werden von der Verwaltungsstelle in einem vom Hauptvorstand zu genehmigenden Statut genauere Bestimmungen festgelegt.

Die Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung sind für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend, wenn sie nicht nach der Satzung der Genehmigung des Hauptvorstandes bedürfen oder nicht der Satzung und den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft zuwiderlaufen.

Wichtige Abstimmungen sind geheim und mittels Stimmzettel durchzuführen. Die einfache Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

8. Die Verwaltungsstellen regeln unter Mitwirkung des Bezirksleiters alle gewerkschaftlichen Angelegenheiten für die Mitglieder der Gewerkschaft.

Dazu gehören u. a.:

a) Betreuung aller Mitglieder der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden,

b) planmäßige Werbearbeit,

c) gewerkschaftliche Bildungsarbeit,

d) Führung der Mitgliederkartei und Einziehung der Beiträge,

e) regelmäßige Bücherkontrolle, Überwachung der Arbeitsschutzbestimmungen, des Betriebsverfassungsgesetzes, der Tarifverträge, der Betriebsvereinbarungen und der Vertretung vor Gerichten aus § 13

f) Durchführung der tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen,

g) Überwachung der Ausbildung der Lehrlinge und der Jugendschutzbestimmungen,

h) Führung und Verwaltung der Kassengeschäfte sowie Vornahme der Abrechnung nach Anweisung des Hauptvorstandes.

9. Alle vom Gewerkschaftstag und Beirat beschlossenen Beiträge und Sonderbeiträge dürfen nur für Gewerkschaftszwecke verwandt werden.

10. Soweit innerhalb des Verwaltungsstellengebietes die Notwendigkeit der Bildung von Fachgruppen vorliegt, müssen diese durch den Verwaltungsstellenvorstand gebildet werden.

11. Jede Verwaltungsstelle übt ihre örtliche Verwaltungstätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Gefahr aus. Die vom Vorstand der Verwaltungsstelle ausgehenden Willenserklärungen und Handlungen gelten als im Namen der Verwaltungsstelle rechtsverbindlich.

12. Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann die Verwaltungsstelle hauptamtliche Angestellte beschäftigen. Hauptamtliche Angestellte, die eine gewerkschaftsverantwortliche Tätigkeit ausüben, sind Wahlangestellte und müssen sich ebenso wie der Vorstand der Verwaltungsstelle alle zwei Jahre zur Wahl stellen. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Kündigungen von Wahlangestellten durch die Verwaltungsstelle können nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes erfolgen.

In Verwaltungsstellen mit hauptamtlichen Angestellten übt ein Angestellter die Tätigkeit des Verwaltungsstellenleiters aus. In dem Falle, in dem ein hauptamtlicher Verwaltungsstellenleiter nicht zugleich Vorsitzender ist, trägt der Verwaltungsstellenleiter die Verantwortung für die Geschäfts- und Kassenführung; er muß dem Verwaltungsstellenvorstand angehören. Soweit die hauptamtlichen Angestellten keine Vorstandsmitglieder sind, nehmen sie mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

13. Zur Erledigung der Büro- und Verwaltungsarbeiten sowie zur Durchführung der kassengeschäftlichen Arbeiten kann die Verwaltungsstelle weitere Arbeitskräfte einstellen.

14. Jede Verwaltungsstelle wählt drei Revisoren. Die Revisoren haben die Pflicht, nach freiem Ermessen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr, im Beisein des Vorsitzenden die Kassen- und Buchführung zu kontrollieren und die Vierteljahresabrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Werden bei der Revision Unstimmigkeiten festgestellt, so sind diese sofort von den Revisoren dem Verwaltungsstellenvorstand sowie der Bezirksleitung und dem Hauptvorstand mitzuteilen. Im Anschluß an jede Revision ist ein Revisionsprotokoll anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

Die Revisoren haben nach jeder Prüfung der Vierteljahresabrechnung der darauffolgenden Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung Bericht zu erstatten.

§ 23

Fachgruppen — Industriefachgruppen

1. Zur Wahrnehmung und Förderung der besonderen Berufsinteressen werden entsprechend der Notwendigkeiten für das Bauhaupt-, Bauausbau- und Baunebengewerbe sowie für die Wohnungswirtschaft Fachgruppen und für die Baustoff erzeugende und Baustoff verarbeitende Industrie einschließlich der Industrie der Steine und Erden Industriefachgruppen gebildet.

Sie sind rein innerorganisatorischer Natur.

Die Bildung von Fachgruppen erfolgt durch den Vorstand der Verwaltungsstelle.

Die Fachgruppe hat die besonderen Berufsangelegenheiten der Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand der Verwaltungsstelle wahrzunehmen, insbesondere die Aufklärung und Werbearbeit in der Fachgruppe zu fördern, die Berufsausbildung zu pflegen, bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken.

Fachgruppen werden in den Verwaltungsstellen, in den Bezirken und im Bundesgebiet gebildet. Die Fachgruppenleiter werden örtlich in den Fachgruppenversammlungen, bezirklich in den Bezirksfachgruppenkonferenzen und im Bundesgebiet auf der Bundesfachgruppenkonferenz gewählt.

Zur Erledigung wichtiger tariflicher und beruflicher Fragen können von der Bezirksleitung mit Zustimmung des Hauptvorstandes Bezirksfachgruppenkonferenzen einberufen werden.

2. Für die Baustoffindustrie werden für die einzelnen Industrien Industriefachgruppen gebildet.

Durch die Bezirksleitungen können auf Bezirksebene Baustoffindustrie-Ausschüsse, die sich aus den Industrie-Fachgruppenvorsitzenden zusammensetzen, gebildet werden.

Soweit die Notwendigkeit vorliegt, kann der Hauptvorstand auf Bundesebene für die Baustoffindustrie Bundesindustrie-Ausschußsitzungen die sich aus den Vorsitzenden der bezirklichen Baustoffindustrie-Ausschüsse zusammensetzen, einberufen.

3 Der Hauptvorstand kann aus wichtigen tariflichen und beruflichen Gründen Bundesfachgruppen- und Bundesindustrie-Fachgruppenkonferenzen einberufen.

§ 24

Jugendgruppen

1. Jugendliche unter 21 Jahren werden in Jugendgruppen zusammengefaßt.

Zweck der Jugendgruppen ist die Unterweisung der Jugendlichen in gewerkschaftlichen Grundsätzen, Schutz der Jugendlichen vor Ausbeutung im Arbeitsverhältnis, Belehrung und Beratung in beruflichen und sozialen Fragen, Erweckung und Pflege des Bildungswillens und des Gemeinsinns sowie Pflege edler Geselligkeit und Heranbildung der Jugendlichen zu tüchtigen Gewerkschaftlern.

2. Die Gruppenleitung wird von der Jugendgruppe gewählt und vom Vorstand der Verwaltungsstelle bestätigt. Sie hat die Geschäfte der Gruppe im Einvernehmen mit dem Verwaltungsstellenvorstand zu führen. Der Verwaltungsstellenvorstand stellt der Jugendgruppe das zur Durchführung ihrer Arbeiten notwendige Material zur Verfügung und die zur Erledigung aller ihr gestellten Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

Die Jugendarbeit der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden wird vom Jugendsekretär des Hauptvorstandes geleitet, dem ein Jugendausschuß — bestehend aus den Bezirksjugendleitern der einzelnen Bezirke — beigegeben ist. Weitere Richtlinien werden vom Hauptvorstand in Verbindung mit dem Jugendausschuß erlassen.

§ 25

Auflösung der Verwaltungsstelle

Bei Auflösung einer Verwaltungsstelle ist sämtliches Gewerkschaftsmaterial einschließlich der Stempel, Einrichtungsgegenstände (Inventar), Gewerkschaftsgelder, Kassen- und Protokollbücher, kurzum jegliches Gewerkschaftseigentum an den Hauptvorstand abzuliefern.

Bei der Übergabe ist neben einem Mitglied des Hauptvorstandes der Bezirksleiter anwesend. Ein Übergabeprotokoll ist anzufertigen.

§ 26

Bezirksleitungen

1. Zur Unterstützung des Hauptvorstandes in der Durchführung der Gewerkschaftsaufgaben ist das Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaft nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Bezirke einzuteilen.

2. Jedem Bezirk steht ein Bezirksleiter vor. Seine Aufgabe ist u. a. die Betreuung der Verwaltungsstellen und Durchführung von Lohn- und Tarifverhandlungen. In größeren Bezirken können ihm im Einverständnis mit dem Hauptvorstand Hilfskräfte beigegeben werden.

3. Die Bezirksleiter sind Angestellte des Hauptvorstandes; sie werden auf dem Bezirkstag gewählt. Voraussetzung für die Wahl zum Bezirksleiter ist eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Gewerkschaftszugehörigkeit (außer DAF).

4. Zur Unterstützung des Bezirksleiters wählt der Bezirkstag einen Bezirksvorstand. Der Bezirksvorstand setzt sich aus dem Bezirksleiter als

1. Vorsitzenden, dem
2. Vorsitzenden,
2 Beisitzern und dem
Bezirksjugendleiter

zusammen.

5. Zur Beratung und Unterstützung des Bezirksvorstandes wird ein Bezirksbeirat gebildet, der nach Bedarf einzuberufen ist. Der Bezirksbeirat besteht aus dem Bezirksvorstand und den Verwaltungsstellenleitern.

6. Im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand ist in jedem Bezirk alle zwei Jahre ein Bezirkstag einzuberufen. Im Bedarfsfalle sind mit Zustimmung des Hauptvorstandes außerordentliche Bezirkstage einzuberufen.

§ 27

Hauptvorstand

1. Die Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden wird in ihrer Gesamtheit durch den Hauptvorstand geleitet und vertreten. Er wird auf dem ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt. Wählbar ist, wer mindestens 10 Jahre Mitglied der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden ist und seine Verpflichtungen gegenüber der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden erfüllt hat. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden besoldet. Die Wahl gilt von einem Gewerkschaftstag zum anderen.

2. Der geschäftsführende Hauptvorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden und einem
3. ehrenamtlichen Vorsitzenden,
dem Kassierer,
den Abteilungsleitern,
dem Schriftleiter und
dem Jugendsekretär.

3. Der erweiterte Hauptvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Hauptvorstand sowie aus den Bezirksleitern als ehrenamtlichen Beisitzern.

4. Die geschäftsführenden Hauptvorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Delegierten in geheimer Abstimmung für die Dauer bis zum nächsten Gewerkschaftstag gewählt.

Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Zum Abschluß der für die Gewerkschaft verbindlichen Geschäfte und Verträge sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Hauptvorstand Hilfskräfte für den Innen- und Außendienst einstellen.

6. Der Hauptvorstand hat die Verpflichtung, sich an die aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen, die Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsausschusses, des Gewerkschaftsbeirats und der Revisionskommission gewissenhaft zu halten. Sein ganzes Interesse darf nur dem Bestand und der Erhaltung der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden gewidmet sein, wobei auch die Verpflichtungen gegenüber dem Deutschen Gewerkschaftsbund zu wahren sind. Der Hauptvorstand hat darüber zu wachen, daß die Satzungen in den Bezirken und Verwaltungsstellen eingehalten werden und entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

7. Die Hergabe von Gewerkschaftsgeldern in Form von Darlehen und dergleichen oder die Übernahme von Bürgschaften an Mitglieder, Privatpersonen oder Körperschaften jeder Art ist unzulässig. In ganz besonderen Fällen, die im

Interesse der Gewerkschaften liegen, bedarf es der Zustimmung des Gewerkschaftsbeirats.

§ 28

Gewerkschaftsbeirat

1. Zur Unterstützung des Hauptvorstandes wird ein Beirat gebildet. In diesen entsenden die Bezirke bis zu 40 000 Mitglieder einen Vertreter, über 40 000 Mitglieder zwei Vertreter. Die Vertreter werden auf den Bezirkstagen gewählt.

Zum Beirat gehören außerdem die Mitglieder des Hauptvorstandes, der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses und die Bezirksleiter.

2. Der Gewerkschaftsbeirat ist nach Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens viermal jährlich.

Die Einberufung und Terminfestsetzung erfolgt durch den Hauptvorstand. Der Beirat bestimmt jeweils den nächsten Tagungsort.

Im Bedarfsfalle sind vom Hauptvorstand außerordentliche Beiratssitzungen einzuberufen.

Auf Antrag des Gewerkschaftsausschusses ist vom Hauptvorstand eine Beiratssitzung einzuberufen, wobei Voraussetzung ist, daß ein außergewöhnlicher Fall dazu Veranlassung gibt.

Die Beurteilung darüber, ob ein solcher Fall zutrifft, liegt im Ermessen des Gewerkschaftsausschusses.

3. Der Beratung und Beschlußfassung des Gewerkschaftsbeirates unterliegen Vorschläge des Hauptvorstandes über

a) Vorbereitung besonderer agitatorischer Maßnahmen,

b) Vorbereitung von allgemeinen Lohnbewegungen und Tarifverträgen,

c) Änderung der Satzung für den Gewerkschaftstag, Festlegung des Ortes und der Tagesordnung des Gewerkschaftstages,

d) Ergänzung des Hauptvorstandes, der Bezirksleitung und des Gewerkschaftsausschusses bis zum nächsten Gewerkschaftstag,

e) Erhebung von außerordentlichen Beiträgen,

f) Notstandsmaßnahmen organisatorischer oder finanzieller Art, von deren Durchführung die Leistungsfähigkeit oder der Bestand der Gewerkschaft abhängt.

4. Die Beschlüsse des Gewerkschaftsbeirats zu e) und f) bedürfen zu ihrer Durchführung der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 29

Gewerkschaftsausschuß

1. Zur Überwachung der Tätigkeit des Hauptvorstandes und zur Erledigung von Beschwerden gegen Entscheidungen oder Handlungen des Hauptvorstandes wird ein Ausschuß von fünf Mitgliedern gewählt. Den Sitz des Ausschusses bestimmt

der Gewerkschaftstag. Der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses, die vier Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses sowie zwei Ersatzleute werden in getrennter Abstimmung vom Gewerkschaftstag gewählt.

Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses dürfen kein besoldetes Amt in der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden bekleiden. Die Amtsdauer des Gewerkschaftsausschusses ist von einem Gewerkschaftstag zum anderen begrenzt.

2. Um dem Gewerkschaftsausschuß die Ausübung der ihm in Absatz 1 übertragenen Überwachung der Tätigkeit des Hauptvorstandes zu ermöglichen, hat der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses an den Vorstandssitzungen des Hauptvorstandes informatorisch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

3. Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses kann Berufung beim Gewerkschaftstag eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Vermeidung einer Fristversäumnis ist die Berufung innerhalb vier Wochen vom Tage der Zustellung der Ausschußentscheidung beim Hauptvorstand und beim Vorsitzenden des Gewerkschaftsausschusses einzureichen.

4. Der Gewerkschaftsausschuß ist auf dem Gewerkschaftstag mit beratender Stimme vertreten. Sein Vorsitzender erstattet über die Tätigkeit des Ausschusses Bericht.

§ 30

Gewerkschaftspresse

1. Für Bekanntmachungen des Hauptvorstandes, zur Wahrnehmung der Gewerkschaftsinteressen und zur Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder gibt die

Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden eine Zeitschrift — „Der Grundstein" — heraus, die vierzehntäglich erscheint.

Auf das jeweils erscheinende Exemplar hat jedes Mitglied Anspruch. Für die Zustellung an die einzelnen Mitglieder haben die Verwaltungsstellen zu sorgen. Für die Belange der Jugend wird eine besondere Zeitschrift herausgegeben.

Nach Bedarf können weitere Fachschriften herausgegeben werden.

2. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, die Schreibweise der Gewerkschaftszeitschriften zu überwachen.

3 Der Schriftleiter hat auf dem Gewerkschaftstag über die Gewerkschaftspresse Bericht zu erstatten.

§ 31

Revision der Hauptkasse

1. Zur Prüfung der Hauptkasse wählt der Gewerkschaftstag drei Revisoren, die nicht Mitglied des Hauptvorstandes sein dürfen. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Hauptkassierers für richtige Kassen- und Buchführung sind die Revisoren berechtigt, die Kassengeschäfte jederzeit unangemeldet zu prüfen.

2. Mindestens einmal im Vierteljahr müssen die Revisoren im Beisein eines der Vorsitzenden des Hauptvorstandes Bücher und Kasse revidieren. Sie müssen das gesamte Kassenwesen der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden überwachen. Ihre Überwachungs- und Prüfungstätigkeit muß sich vor allem er-

strecken auf ordnungsgemäße Verwaltung und Verrechnung aller Marken und sonstigen Wertgegenstände, genaue und belegmäßige Buchung aller Einnahmen und Ausgaben sowie Feststellung der Vermögensbestände.

3. Im Anschluß an jede Revision ist ein Revisionsprotokoll anzufertigen. Über den Revisionsbefund haben die Revisoren dem Hauptvorstand zu berichten. Die Revisoren der Hauptkasse sind auf dem Gewerkschaftstag mit beratender Stimme vertreten. Sie haben einen ausführlichen Bericht über ihre Revisionstätigkeit seit dem letzten Gewerkschaftstag zu erstatten.

§ 32

Gewerkschaftstag

1. Die höchste Instanz ist der Gewerkschaftstag. Er findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Der Hauptvorstand kann aus besonders wichtigen Anlässen gemeinsam mit dem Gewerkschaftsbeirat einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen. Er muß einen solchen einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe wichtiger Gründe dieses fordert.

Der Gewerkschaftstag hat alle Angelegenheiten der Gewerkschaft zu erledigen, wie

Entgegennahme und Verabschiedung der Berichte,

Behandlung besonderer Punkte auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftspolitik,

Neufassung der Satzung und der allgemeinen Richtlinien,

Entlastung des Hauptvorstandes,

Wahl des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisoren.

Der Gewerkschaftstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

2. Der Hauptvorstand beruft den ordentlichen Gewerkschaftstag mindestens drei Monate vor dem Eröffnungstag durch Bekanntmachung in der Zeitschrift „Der Grundstein" ein.

Die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages ist an keine Frist gebunden, jedoch muß eine tragbare Vorbereitungszeit gewährleistet sein.

3. Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus

den gewählten Delegierten,

den Bezirksleitern,

dem Gewerkschaftsausschußvorsitzenden,

den Mitgliedern des Hauptvorstandes

und des Gewerkschaftsbeirates.

4. Die Delegierten zum Gewerkschaftstag haben sich durch ihr Mandat und ihr Mitgliedsbuch auszuweisen.

Die Wahl der Delegierten hat auf Grund der vom Hauptvorstand ausgearbeiteten und vom Beirat beschlossenen Wahlordnung zu geschehen. Diese ist den Verwaltungsstellen rechtzeitig zuzustellen.

5. Delegierte zum Gewerkschaftstag müssen mindestens fünf Jahre Mitglied der Gewerkschaft sein; bei Jugendlichen sind Ausnahmen zugelassen.

§ 33

Verantwortlichkeit der Gewerkschaft

1. Die Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden ist anderen Personen und Körperschaften gegenüber verantwortlich für alle Maßnahmen, die der Hauptvorstand anordnet und die seine Organe auf Grund dieser Satzung oder besonderer Beschlüsse des Gewerkschaftstages unternehmen und ausführen.

2. Die Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die eine Verwaltungsstelle beschließt, ohne hierzu ein satzungsgemäßes Recht oder einen besonderen Auftrag des Hauptvorstandes zu haben.

§ 34

Gewerkschaftsvermögen

Das vom Hauptvorstand der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden verwaltete Vermögen ist Gemeinschaftsgut aller Mitglieder. Das Vermögen ist

insofern unteilbar, als keine Verwaltungsstelle und kein Mitglied das Recht auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge oder anderweitige Aufteilung haben.

§ 35

Auflösung der Gewerkschaft

Wird die Gewerkschaft in einer anderen Art als durch den Gewerkschaftstag aufgelöst oder am Weiterbestand verhindert, so hat der Hauptvorstand dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen im Sinne der Gewerkschaftsbestrebungen verwendet wird.

Union-Druckerei und Verlagsanstalt, Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 134—139